

Polizeyverordnung wegen Bestrafung  
lüderlicher und unzüchtiger Personen  
und Wirthschaften, vom 20sten No-  
vembris 1804.

Der Kleine Rath, auf die, von dem hiesigen Stadtrath unterm 27sten, und von den E. E. Stillständen der vier Kirchgemeinden hiesiger Stadt unterm 22sten Merz eingekommenen triftigen Vorstellungen wegen der Fortdauer unzüchtiger Wirthschaften, in- und ausserhalb der hiesigen Stadt, in Beherzigung des moralischen und ökonomischen Unheils, welches solche schlechte Häuser stiften, und nach Anhörung des ihm, in Folge Rathes-Erkenntnuß vom 7ten April d. J. von der Justiz- und Polizey-Commission, unterm 9ten dieß hinterbrachten umständlichen, und sehr sorgfältigen Gutachtens,

b e s c h l i e ß t :

I. Se. Hochwürden, Herr Antistes Hef, ist ersucht, die sämtlichen E. E. Stillstände zu Stadt und Land zu beauftragen, daß sie, nach Anleitung des Gesetzes vom 21sten Decembris 1803. S. 6. 13. 14. und 15., besonders auf Personen und Häuser, die der Unzucht ergeben sind, oder dieselbe befördern, genaue Aufsicht halten, die deßhalb verdächtigen Personen vor sich beschel-

den, und nachdrücklich warnen, diejenigen aber, welche sich nicht bessern, oder schon im ersten Mahl grobes Uergerniß gegeben haben, dem betreffenden Herren Statthalter anzeigen sollen, damit in jedem Fall die nöthige Einleitung getroffen werde.

2. Um diesem verderblichen Uebel nachdrücklich und schnell Einhalt zu thun, sollen die sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthalter

- a. alle Gemeindevorstände ihrer respectiven Bezirks-Abtheilungen auffordern, ihnen, in pünktlicher Befolgung des Gesetzes über die Wirthschaften vom 24sten December 1803. S. 9, von allen Unordnungen durch die Gemeindevorstände schuldige Anzeige zu machen.
- b. Alle ihnen angezeigte Polizeivergehen, durch welche jenes Uebel Vorschub erhält, schleunig und nach aller Schärfe durch den Polizeyrichter bestrafen lassen.
- c. Weibspersonen, die schon gewarnt worden sind, dem ganzen versammelten öffentlichen Stillstand zu einem ernstlichen Zuspruch überweisen.
- d. Einheimische lüderliche Dirnen in ihre Gemeinden weisen, und unter Aufsicht der Polizey stellen lassen.
- e. Fremde, unter gravierenden Umständen betretene Dirnen mit Ruthenschreien züchtigen lassen, dieselben in allweg mit einem Laufpaß

über die Grenzen schicken, ihre Signalements aufnehmen, und selbige den übrigen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern mittheilen.

- f. Im Wiederbetretungsfall, oder auch schon im ersten mal, in sofern grosses öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder Verführung und Presserey dabey zum Vorschein gekommen ist, sowohl fremde als einheimische Dirnen gefänglich anhalten lassen, und dem lobl. Ehegericht klagend überweisen.
- g. Die Inhaber verdächtiger Häuser, Hurenwirthe, Unterhändler und Kuppler, auf gleichen Fuß behandeln, wenn dieselben den Warnungen des Stillstands kein Gehör geben, oder schon im ersten mal grobe Excesse begünstigt haben, und ihnen sogleich und mittlerweilen ihre Wirthschaft beschliessen.
- h. Ueberhaupt alle Wirthe, welche lüderlichen Dirnen Unterschlauf geben, oder die Unzucht und Ausschweifungen begünstigen, augenblicklich und einswellen in ihrem Wirthschaftsrecht suspendieren, und die Fehlbaren dem Richter überweisen, — wobey den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern bemerkt wird, daß über die Aufsicht auf lüderliche Häuser, und die Bestrafung der dahेरigen Fehlbaren, in dem nächstens zu gewärtigenden neuen Matrimonial-Codex, ein besonderer Abschnitt enthalten seyn wird.

3. Dieser Beschluß wird nicht nur Sr. Hochwürden, Herren Antistes Hess, mitgetheilt, und allen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zugefertigt, sondern es soll auch eine Abschrift davon dem Obergericht und dem Ehegericht übermacht, und der Justiz- und Polizey-Commission, unter gebührender Verdankung ihrer dießfälligen sorgfältigen Bemühungen, zugestellt werden.

---

Beschluß vom 1sten Decembris 1804, wegen Verlesung der Feuerordnung vom 8ten December 1803. in den Gemeinds-Versammlungen.

---

Durch verschiedene, in den letztverfloffenen Tagen und Wochen zum Vorschein gekommene höchst bedauerliche Beispiele von solchen Brand-Unglücken, deren Entstehung einzig und allein von strafbarer Nachlässigkeit und Verwahrlosung herrührte, — findet sich der Kleine Rath bewogen, die sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthalter auf der Landschaft andurch einzuladen, den sämtlichen Gemeindammännern und Gemeindräthen ernstlich aufzutragen, die erneuerte Feuerordnung für die Landschaft des Cantons Zürich vom 8ten Decembris 1803. hinfüro alljährlich in der ersten Ge-